

## Informationsveranstaltung Einbürgerung und Bürgerrecht vom 29. Mai 2018 in Kirchberg

### Fragenkatalog

1. *Geht bei einer Einbürgerung das bisherige Bürger- und Bürgerrecht verloren?*

Seit dem 1. Januar 2018 bewirkt eine Einbürgerung keinen Verlust der bisherigen bernischen Bürger- und Bürgerrechte von Gesetzen wegen mehr. Ob aber ein bisheriges ausserkantonales Bürger- oder Bürgerrecht von Gesetzen wegen verloren geht, ist abhängig von der jeweiligen Gesetzgebung des fraglichen Kantons.

2. *Müssen Einbürgerungsgebühren zwingend in eine Spezialfinanzierung fliessen?*

Nein. Es kann aber ein zusätzliches Argument für eine interessierte Person sein, wenn sie weiss, dass ihre Einbürgerungsgebühr nicht ins allgemeine Verwaltungsvermögen fliesst, sondern bspw. der Unterstützung sozialer Projekte in der Gemeinde dient.

3. *Welche Möglichkeiten bestehen für eine vereinfachte Einbürgerung von „Heimkehrenden“, die früher (z. B. vor Heirat) Bürger waren?*

Wenn im Bereich der Einbürgerung von vereinfachten Einbürgerungen gesprochen wird, so meint man ordentliche Einbürgerungen unter erleichterten Voraussetzungen. Heirat, ob im In- oder Ausland, Scheidungen, Wiederverheiratungen, Namensänderungen etc. haben je nach Zeitpunkt des Ereignisses unterschiedlichen Einfluss auf das Heimatrecht, abhängig von den zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsbestimmungen im Ausland sowie von Bund und Kanton. Es sollte daher jeweils zuerst – allenfalls unter Einbezug des zuständigen Zivilstandsamtes – geklärt werden, ob die „Heimkehrenden“ nicht Bürgerinnen bzw. Bürger geblieben sind und es somit nur darum geht, die Betroffenen wieder ins aktive Stimmregister aufzunehmen.

Sollte das Bürgerrecht tatsächlich nicht mehr bestehen, macht es durchaus Sinn, für diese bürgernahen Personen die Einbürgerungsvoraussetzungen zu beschränken. Als Minimalanforderung wird vom Kanton seit dem 1. Januar 2018 nur noch der Nachweis der Verbundenheit mit der Gemeinde gefordert. Die Gemeinden haben hier grossen Ermessensspielraum und können grundsätzlich selber definieren, worin diese Verbundenheit zu bestehen hat. Der Kanton prüft nur, ob die Bürgergemeinde die Verbundenheit nach den selber festgelegten Kriterien überprüft hat.

Vorsicht: Wenn das Schweizer Bürgerrecht verloren gegangen ist, bedarf es einer ordentlichen Einbürgerung durch die Einwohnergemeinde, den Kanton und den Bund. Die Bürgergemeinde darf in diesem Fall nicht einbürgern.

4. *Welches sind die wichtigsten Änderungen im Namens- und Bürgerrechtsgesetz ab dem 1. Januar 2013?*

Hier verweisen wir primär auf das Referat von Frau Karin Schifferle vom Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst beim Amt für Migration und Personenstand der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern. In aller Kürze die wichtigsten Auswirkungen auf das Heimatrecht:

- Jeder Ehegatte behält sowohl bei Eheschliessung, bei Scheidung oder bei Tod des Partners seine angestammten Bürger- und Bürgerrechte, unabhängig davon, welchen Familiennamen er oder sie trägt. Das Gleiche gilt für eingetragene Partnerschaften.
- Kinder erhalten grundsätzlich die Bürger- und Bürgerrechte des Elternteils, dessen Namen sie tragen. Bei einer gemischtnationalen Ehe vermittelt der Schweizerische Elternteil auch das Bürger- und Bürgerrecht.
- Sofern die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen tragen, können Kinder nur den Ledignamen eines Elternteils tragen. Die Bestimmung des Namens kann bei der Eheschliessung, mit der Geburtsmeldung des ersten Kindes oder bei nicht miteinander verheirateten Eltern mittels Namensklärung innert einem Jahr seit gemeinsamer elterlicher Sorge erfolgen.

5. *Welches sind die minimalen Anforderungen oder Empfehlungen für eine vereinfachte Einbürgerung unter erleichterten Voraussetzungen?*

Vgl. auch Frage 3; auch hier sprechen wir von einer ordentlichen Einbürgerung mit erleichterten Voraussetzungen. Die einzige Voraussetzung, welche vom Kanton noch gefordert wird, ist die enge Verbundenheit mit der Gemeinde. Die Gemeinden haben hier einen grossen Ermessensspielraum und können grundsätzlich selber definieren, worin die Verbundenheit zu bestehen hat. Der Kanton prüft nur, ob die Bürgergemeinde die Verbundenheit nach den selber festgelegten Kriterien überprüft hat.

6. *Muss zwingend ein Einbürgerungsreglement erstellt werden?*

Wir empfehlen dies ausdrücklich. Für alle Bürgergemeinden, welche von ihren Gesuchstellenden mehr als die blossе Verbundenheit mit der Gemeinde verlangen und Einbürgerungsgebühren erheben wollen, ist eine eigene gesetzliche Regelung zwingend, entweder mittels entsprechenden Bestimmungen im OgR oder aber als eigenständigen Erlass (vgl. Musterreglement).

7. *Auf welcher Berechnungsbasis sollen Einbürgerungsbeträge festgelegt werden?*

Im Unterschied zu den Einwohnergemeinden, welche höchstens kostendeckende Gebühren erheben dürfen, sind die Bürgergemeinden hier völlig frei. Die Bürgergemeinden können insbesondere verschiedene Kategorien bspw. für burgernahe Personen oder für langjährige Mitarbeitende festlegen oder Familientarife vorsehen, auch wenn für einzelne Familienmitglieder separate Dossiers geführt werden müs-

sen. Möglich ist auch eine Formulierung, dass im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen von den festgelegten Grundsätzen abgewichen werden kann. Um eine Gleichbehandlung der Gesuchstellenden sicherzustellen, eignen sich die Steuerunterlagen. Sie verschaffen eine objektive Übersicht zu Einkommen und Vermögen.

8. *Wenn ein Bürger eine Nichtbürgerin heiratet, erwirbt die Ehefrau nicht mehr automatisch den Heimatort/Bürgerort des Ehemannes. Wie lässt sich eine Einbürgerung (ordentliche Einbürgerung unter erleichterten Voraussetzungen) einer Ehepartnerin oder eines Ehepartners sinnvoll regeln?*

Es ist möglich, für unterschiedliche Personenkategorien verschiedene Einbürgerungsvoraussetzungen festzulegen. So können Bürgergemeinden einerseits Anreize schaffen, um den Personenbestand zu sichern und Familien zusammenzuführen, ohne dass andererseits gleich ‚Hinz und Kunz‘ das Bedürfnis verspüren, ein Gesuch um Einbürgerung zu stellen. Entsprechend ist es bspw. zulässig, für Ehepartner von Bürgerinnen und Bürgern als einzige Einbürgerungsvoraussetzung den Nachweis der Verbundenheit mit der Bürgergemeinde in Form der Eheschliessung mit einer Bürgerin bzw. einem Bürger vorzusehen, für alle anderen Personen jedoch zusätzliche Voraussetzungen wie einen strafrechtlich einwandfreien Leumund etc. zu verlangen. Wichtig ist, dass dies in einem Erlass entsprechend festgehalten wird, damit die Gesuchstellenden Rechtssicherheit haben und alle Einbürgerungen gleich behandelt werden.

9. *Bisher war im Einbürgerungsreglement u. a. festgehalten, dass kein Rechtsanspruch auf eine Einbürgerung besteht. Hat eine gesuchstellende Person, die alle Bedingungen/Voraussetzungen erfüllt, wirklich keinen Rechtsanspruch auf Einbürgerung? Darf eine Bürgergemeinde „willkürlich“ eine Einbürgerung ablehnen?*

Kein Anspruch bedeutet, dass die Bürgergemeinden grundsätzlich frei sind, ihre Aufnahmevoraussetzungen zu definieren. Diese dürfen aber nicht diskriminierend sein und müssen die rechtsstaatlichen Prinzipien erfüllen. Erfüllt eine Person jedoch alle definierten Voraussetzungen, muss sie aufgenommen werden. Im Urteil [5A 164/2017](#) hat das Bundesgericht deshalb entschieden, dass die Genossenkorporation Stans bei der Weitergabe des Korporationsbürgerrechts an die Grundrechte gebunden ist und darum zwei Personen aufnehmen muss, deren Mutter, nicht aber deren Vater, Korporationsbürgerin ist.

10. *Wie muss vorgegangen werden, wenn mehrere erwachsene Personen aus ein und derselben Familie eingebürgert werden sollen (z. B. ein Vater mit 3 erwachsenen Kindern)? Können alle Personen „in globo“ eingebürgert werden? Wann müssen separate Gesuche gestellt werden?*

Ehepaare sowie Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch stellen, sofern beide Ehepartner resp. eingetragene Partner die erforderlichen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen. Minderjährige Kinder

werden in der Regel in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, ausgenommen, das minderjährige Kind lebt nicht mit den gesuchstellenden Eltern bzw. dem gesuchstellenden Elternteil zusammen oder es ist über 16-jährig und gibt die schriftliche Zustimmung zur Einbürgerung nicht. Volljährige Kinder haben ein eigenes Gesuch einzureichen. Wenn ein Kind während des Einbürgerungsverfahrens volljährig wird, ändert sich nichts und es bleibt im Dossier der gesuchstellenden Eltern bzw. des gesuchstellenden Elternteils einbezogen.

11. Welche Auswirkungen haben Fusionen von Einwohnergemeinden auf den Heimatort und die Burgergemeinden? Wie kann sichergestellt werden, dass die Bürger von verschiedenen Burgergemeinden, die als Folge der Fusion den selben Heimatort haben, auseinandergehalten werden können?

- Eine Gemeindefusion hat grundsätzlich keinen Einfluss auf das Bürgerrecht, wohl aber auf das Bürgerrecht (den Heimatort). Beispiel: Die bisherige Einwohnergemeinde Malleray (bisheriger Heimatort) schliesst sich zur neuen Einwohnergemeinde Valbirse (neuer Heimatort) zusammen. Auf allen amtlichen Dokumenten wird der neue Heimatort „Valbirse“ erscheinen. Trotzdem bleibt die Burgergemeinde Malleray und die Zugehörigkeit Ihrer Angehörigen unverändert weiterbestehen. Im Personenstandsregister wird zusätzlich zum Heimatort „Valbirse“ ein Vermerk eingetragen - mittels dem sogenannten Bürgerhäkchen - welcher anzeigt, dass die entsprechende Person zusätzlich zum neuen Heimatort „Valbirse“ auch das Bürgerrecht der „Commune bourgeoise de Malleray“ besitzt.

Hier das Beispiel gemäss Vortrag von Frau Karin Schifferle für den Heimatort Döttingen im Kanton AG. Da pro Heimatort mehrere verschiedene Bürgerrechte möglich sind, wird jede Burgergemeinde einer bestimmten Zahl oder Kästchen-/Häkchenkombination zugeordnet.

Heimatort	Kanton	Gültig ab	Gültig bis	Erwerbsgrund
Döttingen	AG	24.04.1968	31.12.9999	Abstammung

- Seit 1. Januar 2018 können Bürgerinnen und Bürger bei Gemeindefusionen auf Antrag hin innert eines Jahres nach Umsetzung (Inkrafttreten) des Zusammenschlusses ihr bisheriges Bürgerrecht bzw. Heimatort (nicht ihr bisheriges Bürgerrecht) in Klammern dem neuen Gemeindennamen bzw. neuen Heimatort anfügen. Dadurch entsteht ein zusätzlicher Gemeindename bzw. ein zusätzlicher Heimatort. Beispiel: Statt „Valbirse“ wird auf Antrag der neue Heimatort „Valbirse (Malleray)“ gewählt. Dieser zusätzliche Gemeindename bestimmt lediglich den Heimatort, ist jedoch weder eine politische Gemeinde noch eine Burgergemeinde. Die Aus-

übung des Wahlrechts in Sachen Gemeindename bzw. Heimatort ist gebührenpflichtig.

- Vorsicht: Das Bürgerrecht mit Klammern kann nur durch Bürgerinnen und Bürger erworben werden, die im Zeitpunkt der Gemeindefusion bereits Bürgerinnen oder Bürger (das Bürgerrecht ist dabei irrelevant) der aufgehobenen Gemeinde waren. Dies bedeutet, dass Personen, die sich nach der Fusion von Einwohnergemeinden (z. B. Bévillard, Malleray und Pontenet zu Valbirse) in einer dieser Bürgergemeinden (z. B. Malleray) einbürgern lassen, dieses Bürgerrecht (Malleray) mitsamt dem neuen Bürgerrecht bzw. Heimatort (Valbirse) erwerben. Da die Einbürgerung nach der Gemeindefusion erfolgte können sie, auch wenn die Jahresfrist noch am Laufen ist, keine frühere Gemeinde in Klammern anfügen. Das Bürgerrecht bzw. der Heimatort „Valbirse (Malleray)“ ist in solchen Fällen ausgeschlossen.
- Ehegatten müssen das Wahlrecht in Sachen Gemeindename bzw. Heimatort nicht gemeinsam ausüben. Für minderjährige Kinder können die sorgeberechtigten Eltern das Wahlrecht individuell ausüben. Über 16 Jahre alte minderjährige Kinder müssen ihre Zustimmung geben.
- Die bürgerrechtsvermittelnde Person gibt das Bürgerrecht oder ggfs. die Bürgerrechte (Heimatort/e) weiter, das/die sie besitzt, d. h. bei Geburt, Adoption oder erleichterter Einbürgerung. Beispiel je nach Bürgerrecht der bürgerrechtsvermittelnden Person „Valbirse“ oder „Valbirse (Malleray)“. Bei Geburt und Adoption werden zudem das oder ggfs. die Bürgerrechte weitergegeben (in diesem Fall mittels Bürgerhäkchen).
- Im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens kann eine Bürgergemeinde „nur noch“ den Heimatort mit der neuen amtlichen Gemeindebezeichnung nach der Gemeindefusion weitergeben. Beispiel: nach der Gemeindefusion neu aufgenommene Bürgerinnen und Bürger der „Commune bourgeoise de Malleray“ erhalten den Heimatort „Valbirse“. Auch bei Ihnen wird aber im Personenstandsregister der Vermerk eingetragen, dass die entsprechende Person zusätzlich zum Heimatort „Valbirse“ das Bürgerrecht der „Commune bourgeoise de Malleray“ besitzt.

12. *Gibt es Unterschiede in Sachen Einbürgerungen für Bürgergemeinden oder burgerliche Korporationen?*

Im Gegensatz zu Einbürgerungen durch Bürgergemeinden haben Aufnahmen in burgerliche Korporationen keine Auswirkungen auf den Heimatort. Trotzdem dürfen die Aufnahmekriterien von burgerlichen Korporationen - analog zu den Bürgergemeinden - nicht diskriminierend sein und müssen die rechtsstaatlichen Prinzipien erfüllen. Abschlägige Aufnahmeentscheide müssen verfügt werden.

13. *Wie verhält es sich mit einer ordentlichen Einbürgerung unter erleichterten Voraussetzungen bei eingetragener Partnerschaft?*

Eingetragene Partner müssen gleich behandelt werden wie Ehepartner. Werden Ehepartnerinnen und Ehepartnern von Bürgerinnen oder Bürgern erleichterte Auf-

nahmebedingungen gewährt, müssen diese auch eingetragenen Partnerinnen und Partnern zugestanden werden.

14. *Warum können auch Personen mit fremdländisch klingenden Familiennamen Bürger sein oder werden?*

Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger (auch mit fremdländisch klingenden Familiennamen) können um Aufnahme in das Bürgerrecht einer Bürgergemeinde ersuchen und werden eingebürgert, wenn sie die Aufnahmekriterien einer Bürgergemeinde erfüllen. Weiter wurden bis am 31. Dezember 2017 Personen, die durch den Bund erleichtert eingebürgert wurden, automatisch auch Bürgerin bzw. Bürger, wenn der Ehe- oder eingetragene Partner das Bürgerrecht besass.

15. *Was sind die Auswirkungen einer erleichterten Einbürgerung auf das Bürgerrecht des Ehepartners oder der Ehepartnerin?*

Seit dem 1. Januar 2018 erhalten Ehepartner von Bürgerinnen oder Bürgern bei einer erleichterten Einbürgerung durch den Bund nicht mehr automatisch das Bürgerrecht. Sie können aber ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Für den Erwerb von Gesetzes wegen gilt das Datum des Ereignisses (Einbürgerungsentscheid) und nicht das Datum der Gesuchseinreichung (Gesuchsverfahren).

16. *Wie können wir sicherstellen, dass nur Personen mit unseren angestammten Bürgernamen Bürger sind oder werden?*

Die Frage ist hochpolitisch! Ob entsprechende Einbürgerungsvoraussetzungen tatsächlich - wie von uns vermutet - diskriminierend wären, ist bislang gerichtlich nicht entschieden worden. Im Urteil [5A\\_164/2017](#) hat das Bundesgericht jedoch entschieden, dass die Genossenkorporation Stans bei der Weitergabe des Korporationsbürgerrechts an die Grundrechte gebunden ist und darum zwei Personen aufnehmen muss, deren Mutter, nicht aber deren Vater, Korporationsbürgerin ist. Für den ZBD ist eine solche Regelung klar diskriminierend und würde im Rahmen der Vorprüfung des Einbürgerungsreglements kritisiert.

17. *Muss das Einbürgerungsreglement genehmigt werden?*

Nein, das Amt für Migration und Personenstand der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern bietet jedoch an, Einbürgerungsreglemente gebührenpflichtig vorzuprüfen. Die Kosten sind abhängig vom Aufwand, wohl aber in der Regel nicht höher als CHF 500.

18. *Gibt es ein Kontaktnetz oder eine Plattform für einen Erfahrungsaustausch?*

Bislang noch nicht, der VBBG steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

19. *Was ist ein Ehrenburgerrecht, was ein geschenktes Bürgerrecht und wie verhalten sich diese beiden zur ordentlichen Einbürgerung?*

- Das Ehrenburgerrecht ist gemäss KBüG vorgesehen für Personen, die sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben. Die Bürgergemeinden sind frei, weitere Gründe festzulegen. Neu erhalten Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht nicht mehr. Das Ehrenburgerrecht entfaltet somit keine Rechtswirkungen mehr, hat rein symbolischen Charakter und hat insbesondere keinen Einfluss auf bestehende Heimat- und/oder Bürgerrechte. Ehrenbürgerinnen und -bürger erhalten auch kein Stimmrecht. Will eine Bürgergemeinde die Ehrenburgerschaft erteilen, ist es sinnvoll, im Organisationsreglement bzw. im Einbürgerungsreglement die Entscheidbehörde festzulegen. Im Weiteren bedarf es aber weder einer Beurkundung im Personenstandsregister noch einer Meldung bzw. Weiterleitung der Akten an den Kanton.
- Ein geschenktes Bürgerrecht dagegen entspricht in seiner Wirkung einem vollwertigen Bürgerrecht. Entsprechend muss grundsätzlich ein vollständiges Einbürgerungsverfahren mit dem offiziellen Gesuchsformular durchgeführt und die Akten dem Kanton zur Genehmigung des Zusicherungsentscheids eingereicht werden. Der Unterschied zur ordentlichen Einbürgerung besteht aber in den Einbürgerungsvoraussetzungen und im Finanziellen. Will eine Bürgergemeinde die Möglichkeit vorsehen, Bürgerrechte zu verschenken, sollte sie in ihren Bestimmungen daher folgende Fragen klären:
  - Wer kann Antrag auf Schenkung eines Bürgerrechts stellen?
  - Welche Voraussetzungen muss die beschenkte Person erfüllen? Hier ist zu beachten, dass die Voraussetzungen gleichzeitig auch die Verbundenheit zur Bürgergemeinde ausdrücken, d. h. zulässig sind etwa Kriterien wie besonderer Verdienst um die Bürgergemeinde, nicht jedoch jeder Molekularbiologie-Professor mit Schweizer Pass.
  - Wie wird die Kostenfrage geregelt (Verzicht auf Einkaufssumme, Übernahme der kantonalen Einbürgerungsgebühren, Übernahme weiterer Gebühren wie für Ersatzbeschaffung von Heimatschein, ID/Pass etc.)?

20. *Wo werden die Einbürgerungsakten aufbewahrt?*

Einbürgerungsakten von Gesuchen, die vor dem 1. Januar 2018 eingereicht wurden, werden von den Bürgergemeinden selber für die Dauer von mindestens 50 Jahren aufbewahrt. Gemäss Bewertungsempfehlung des Kantons gelten sie sogar als archivwürdig.

Die Akten von Einbürgerungsverfahren sowie von Entlassungsverfahren, die nach dem 1. Januar 2018 eingereicht wurden, werden durch das Amt für Migration und Personenstand (MIP) aufbewahrt. Die Gemeinden können kostenfrei in die Akten Einsicht nehmen, die ihre Gemeinde betreffen.